



Inex-A

Version: 1.0

Veröffentlichungsdatum: 20.10.2024
Aktualisierungsdatum: -

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DES STOFFES/DER MISCHUNG UND DES UNTERNEHMEN

1.1 Produkt-ID

Handelsname: Inex-A

Enthält: Alkohole, C9-16, ethoxyliert

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Identifizierte Verwendung: Adjuvans.

Von Verwendungen wird abgeraten: nicht angegeben.

1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Firmenname und Anschrift: Osadkowski Sp. z o. o.
Kolejowa-Straße
6 56-420 Bierutów
Tel.: +48 71 314 64 54

E-Mail-Adresse der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person: centrum@osadkowski.pl

1.4 Notrufnummer

Toxikologisches Zentrum in Warschau, Tel.: +48 22 619 66 54

Allgemeine Notrufnummer: 112

ABSCHNITT 2. GEFAHRENIDENTIFIZIERUNG

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Klassifizierung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Akute Tox. 4, H302 - Akute Toxizität, Kategorie 4. Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

Augenschädigung. 1, H318 - Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1. Verursacht schwere Augenschäden.

2.2 Beschilderungselemente



Piktogramme:

Signalwort: Gefahr.

Gefahrenhinweise: H302 – Gesundheitsschädlich beim Verschlucken. H318 – Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise: P264 – Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. P280 – Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P301+P310 – BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. P305+P351+P338 – BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310 – Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. P501 – Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen/nationalen Vorschriften einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zuführen.

2.3 Andere Bedrohungen

Das Produkt erfüllt nicht die PBT- oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.



Inex-A

Version: 1.0

Veröffentlichungsdatum: 20.10.2024
Aktualisierungsdatum: -

Das Produkt enthält keine Stoffe, die aufgrund ihrer endokrinschädigenden Eigenschaften in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung erstellten Liste aufgeführt sind oder die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als endokrinschädigend eingestuft wurden.

ABSCHNITT 3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU DEN INHALTSSTOFFEN

3.2 Gemische

Name des Stoffes /Registrierungsnummer	CAS-Nr./ EG-Nr.	Indexnummer	Inkl. [% Gew.-%]	Klassifizierung durch Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP)
Alkohole, C9-16, ethoxyliert	97043-91-9 -	-	15-35	Akute Tox. 4, H302 Augendamm 1, H318

Die Beschreibung der H-Phrasen findet sich in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Im Zweifelsfall oder bei anhaltenden Symptomen einer Exposition einen Arzt aufsuchen. Bewusstlosen Personen nichts oral verabreichen.

Einatmen: Die betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt aufsuchen.

Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung ausziehen, Haut gründlich mit Wasser waschen. Bei Hautreizungen einen Arzt aufsuchen.

Augenkontakt: Spülen Sie die Augen mehrere Minuten lang mit reichlich Wasser, dabei die Augenlider weit geöffnet halten. Vermeiden Sie starke Wasserstrahlen, da diese die Hornhaut verletzen können. Suchen Sie umgehend einen Arzt auf.

Bei Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen, sofort einen Arzt kontaktieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Auswirkungen der Exposition

Augenkontakt: Es besteht die Gefahr von Augenschäden.

4.3 Hinweise auf erforderlichen sofortigen medizinischen Eingriff und spezielle Behandlungen
verletzte Parteien

Die Entscheidung über das weitere Vorgehen trifft der Arzt nach Beurteilung des Zustands des Verletzten.

ABSCHNITT 5. BRANDBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

5.1 Auslöschen von Medien

Die geeigneten Löschmittel hängen von den in unmittelbarer Nähe vorhandenen Stoffen ab: Wassersprühnebel, Schaum, Kohlendioxid, Löschpulver.



Inex-A

Version: 1.0

Veröffentlichungsdatum: 20.10.2024
Aktualisierungsdatum: -

Ungeeignete Löschmittel: nicht spezifiziert

5.2 Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen

Bei einem Brand können unter dem Einfluss hoher Temperaturen schädliche oder reizende Zersetzungsprodukte freigesetzt werden.

5.3 Informationen für die Feuerwehr

Dieses Produkt ist nicht entflammbar. Feuerwehrleute, die an Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen beteiligt sind, müssen Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutzgerät, tragen. In geschlossenen Räumen ist ein Atemschutzgerät zu verwenden, das die Atemwege isoliert. Löschwasser darf nicht in Oberflächengewässer, Grundwasser oder die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG UMWELTEN

6.1 Persönliche Schutzmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Produkt-Aerosole nicht einatmen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden. Entfernen Sie alle Personen, die nicht an der Beseitigung des Fehlers beteiligt sind, aus dem Gefahrenbereich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie die Ausbreitung und das Eindringen in Abwasserkanäle oder Gewässer. Informieren Sie die örtlichen Behörden, falls der Schutz nicht gewährleistet werden kann.

6.3 Verfahren und Materialien zur Eindämmung und Beseitigung von Kontaminationen

Sammeln Sie die Substanzen mit einem mineralischen Sorptionsmittel (z. B. Sand, Vermiculit) in entsprechend gekennzeichneten Behältern. Bringen Sie sie zur Entsorgung. Waschen Sie eventuelle Rückstände mit Wasser ab.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Informationen zur geeigneten persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8.
Informationen zur Abfallentsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7. HANDHABUNG UND RECHTSMITTEL FÜR STOFFE UND GEMISCHE LAGERUNG

7.1 Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang

Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Nicht essen oder trinken. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Einatmen von Aerosolen vermeiden. Behälter nicht unter Druck entleeren. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen Hände waschen.

Weitere Informationen zu Hygienemaßnahmen finden Sie in Abschnitt 8.

7.2 Bedingungen für die sichere Aufbewahrung, einschließlich Informationen über etwaige gegenseitige Vereinbarungen Unstimmigkeiten

An einem kühlen, trockenen und gut belüfteten Ort lagern, fern von Wärmequellen und direkter Sonneneinstrahlung.

7.3 Spezifische Endverwendung

Bitte beachten Sie die detaillierten Richtlinien zur Verwendung dieses Produkts.



Inex-A

Version: 1.0

Veröffentlichungsdatum: 20.10.2024
Aktualisierungsdatum: -

ABSCHNITT 8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Kontrollparameter

Das Gemisch enthält keine Stoffe, für die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) festgelegt wurden.

8.2 Expositionskontrollen

Nur bei ausreichender allgemeiner und lokaler Belüftung verwenden.

Persönliche Schutzausrüstung:

Atemschutz: Unter normalen Bedingungen nicht erforderlich. Bei Exposition gegenüber Aerosolen oder Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwerts (AGW) – Maske mit P2-Filter (EN 143).

Augenschutz: Tragen Sie eine eng anliegende Schutzbrille (EN 166).

Handschutz: Bei direktem Kontakt chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374) tragen.

Körperschutz: Schutzkleidung, Arbeitsschuhe.

Körperschutz: Schutzkleidung für die Arbeit.

Schutz- und

Hygienemaßnahmen: Waschen Sie Ihre Hände gründlich nach dem Umgang mit dem Produkt, vor dem Essen, Rauchen und dem Toilettengang.

Kontaminierte Kleidung sollte vor dem Wiederverwenden gewaschen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung von

Umwelteinflüssen: Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Informationen zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	hellblau
Geruch: charakteristisch	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Keine Daten verfügbar	
Siedepunkt oder Siedebereich: Keine Daten verfügbar	
Entflammbarkeit von Materialien:	nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenzen:	nicht zutreffend
Flammpunkt:	nicht zutreffend
Selbstentzündungstemperatur:	nicht zutreffend
Zersetzungstemperatur: pH-	Keine Daten
Wert:	ca. 7
Kinematische Viskosität:	Keine Daten
Löslichkeit:	wasserlöslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	Keine Daten
Dampfdruck	Keine Daten
Dichte oder relative Dichte:	Keine Daten
Relative Dampfdichte:	Keine Daten
Partikeleigenschaften:	nicht zutreffend



Inex-A

Version: 1.0

Veröffentlichungsdatum: 20.10.2024
Aktualisierungsdatum: -

9.2 Sonstige Informationen

Mangel

ABSCHNITT 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Einhaltung der empfohlenen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Vermeiden

Sie hohe Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung.

10.5 Unverträgliche Stoffe :

Laugen. Starke Säuren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Gebrauchsbedingungen unterliegt das Produkt keiner gefährlichen Zersetzung.

ABSCHNITT 11. TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

11.1 Informationen zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Gefahrenklassen

Akute Toxizität: ATEmix (oral) >1428 mg/kg

Hautkorrosion/Hautreizung: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Mutagene Wirkungen: Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgantoxizität – einmalige Exposition: Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgantoxizität – wiederholte Exposition: Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: keine.

11.2 Informationen über andere Bedrohungen

Mangel.



Inex-A

Version: 1.0

Veröffentlichungsdatum: 20.10.2024
Aktualisierungsdatum: -

ABSCHNITT 12. ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

12.1 Toxizität Keine

Daten verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial: Keine

Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden Keine

Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Nicht

anwendbar.

12.6 Endokrine Störungen verursachende Eigenschaften

Nicht zutreffend.

12.7 Sonstige schädliche Auswirkungen

Nicht angegeben.

ABSCHNITT 13. ABFALLMANAGEMENT

13.1 Abfallentsorgungsmethoden

Beachten Sie die geltenden Abfallentsorgungsvorschriften. Nicht in Gewässer oder die Kanalisation einleiten. Wasser- und Bodenverschmutzung vermeiden. Verwendung als landwirtschaftlicher Dünger in Betracht ziehen.

Die Verwertung/das Recycling/die Entsorgung von Verpackungsabfällen muss gemäß den geltenden Vorschriften erfolgen.
HINWEIS: Nur vollständig entleerte und gereinigte Verpackungen dürfen recycelt werden! Nutzen Sie die Dienstleistungen von Unternehmen mit entsprechenden Zertifizierungen.

ABSCHNITT 14. TRANSPORTINFORMATIONEN

14.1 UN-Nummer oder Identifikationsnummer: unterliegt nicht den Transportvorschriften.

14.2 Offizielle UN-Versandbezeichnung: nicht zutreffend.

14.3 Transportgefahrenklassen: nicht anwendbar.

14.4 Verpackungsgruppe: nicht zutreffend.

14.5 Umweltgefahren: NEIN 14.6 Besondere

Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer: keine spezifischen Vorschriften.

14.7 Seetransport von Massengütern gemäß den IMO-Instrumenten: nicht anwendbar.



Inex-A

Version: 1.0

Veröffentlichungsdatum: 20.10.2024

Aktualisierungsdatum: -

ABSCHNITT 15. RECHTLICHE INFORMATIONEN

15.1 Spezielle Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften für Stoffe und Gemische

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der geänderten Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)
- Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Persönliche Schutzausrüstung und Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates
- Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die zulässigen Höchstkonzentrationen und -intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz (Gesetzblatt 2018, Pos. 1286) in der geänderten Fassung
- Verordnung des Klimaministers vom 2. Januar 2020 über den Abfallkatalog (Gesetzblatt 2020, Pos. 10)
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Tests und Messungen gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz (konsolidierte Fassung: Gesetzblatt 2023, Pos. 419)
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit dem Vorhandensein chemischer Faktoren (konsolidierte Fassung: Gesetzblatt 2016, Pos. 1488)
- Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 (konsolidierter Text: Gesetzblatt von 2023, Punkt 1587)
- Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (konsolidierter Text: Journal of Laws 2023, Artikel 1658)
- Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und deren Gemische (konsolidierter Text: Gesetzblatt 2022) Artikel 1816)

15.2 Chemikaliensicherheitsbewertung

Es wurde keine chemische Sicherheitsbewertung des Produkts durchgeführt.

ABSCHNITT 16. SONSTIGE INFORMATIONEN

Die Klassifizierung des Gemisches erfolgte anhand der Berechnungsmethode und der physikalisch-chemischen Eigenschaften gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008.

H-Phrasen:

H302 - Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

Vollständiger Text der Klassifizierung:

Augenreizung 2 – Augenreizung, Kategorie 2

Akute Tox. 4 – Akute Vergiftung, Kategorie 4



Inex-A

Version: 1.0

Veröffentlichungsdatum: 20.10.2024
Aktualisierungsdatum: -

Liste der Abkürzungen und Akronyme:

CAS – Chemical Abstracts Service

DNEL – Abgeleiteter Wert ohne Wirkung

EINECS – Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt befindlichen kommerziellen chemischen Stoffe

ELINCS – Europäische Liste der gemeldeten chemischen Stoffe

LC50 (EC50) – letale Dosis (Konzentration) für 50 % der Testpopulation

OEL – höchste zulässige Konzentration

EG-Nr. - EINECS- und ELINCS-Nr.

PBT – persistente, bioakkumulative und toxische Substanz

PNEC – Vorhergesagte Konzentration ohne Effekt; vPvB – Sehr persistent und
sehr bioakkumulativ

Erforderliche Schulung: Vertrautmachen der Mitarbeiter mit dem Sicherheitsdatenblatt.

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen beziehen sich auf die Verwendung des in Abschnitt 1 beschriebenen Produkts und basieren auf unserem aktuellen Kenntnisstand und unserer Erfahrung. Sie dienen lediglich als Hilfestellung für die sichere Verwendung des Produkts.

Die auf der Karte enthaltenen Informationen stellen keine Garantie für die Eigenschaften dieses Produkts dar.

Karta charakterystyki opracowana przez:



Chem
Leader

ChemLeader Paweł Skiba
ul. Długosza 67, 43-188 Orzesze
www.chemleader.pl